

\* **Die Leiden des Magistrats als Hauswirt.** Eine sehr bemerkenswerte Feststellung über das Verhältnis zwischen dem Berliner Magistrat als Hauseigentümer und den Mietern in städtischen Häusern enthält der soeben erschienene Jahresbericht der städtischen Grundeigenschaftsdeputation. Danach erstreckte sich die prozessuale Tätigkeit der Deputation vor den ordentlichen Gerichten auch im letzten Jahre im wesentlichen auf Streitigkeiten wegen rückständiger Mieten und Pächte sowie auf die Entfernung hartnäckiger, säumiger Mietschuldner aus den Mieträumen. Es wurden auf Antrag der Grundeigentumsdeputation 167 Zahlungsbefehle erlassen, welche die Einziehung rückständiger Mieten im Betrage von zusammen 26 098 M. betrafen. Gegen 16 der Zahlungsbefehle wurde von den Schuldnern Widerspruch erhoben, offenbar aber nur in der Absicht, die drohende Zwangsvollstreckung hinauszuschieben; denn die Widersprüche wurden in den meisten Fällen ohne mündliche Verhandlung teils durch Versäumnisurteil, teils durch Anerkenntnisurteil verworfen. Es wurden 48 Prozesse meistens wegen Räumung von Wohnungen und Zahlung von Miete und Pacht angestrengt. In 20 Fällen fiel die Zwangsvollstreckung fruchtlos aus, vielfach wurde sie bis zur Leistung des Offenbarungseides durchgeführt. „Im großen und ganzen haben wir — so schließt dieser Teil des Berichts — den Eindruck, daß namentlich die kleineren Mieter glauben, sich ihrer Verpflichtung zur Mietzahlung entziehen zu können, sobald die Stadtgemeinde Eigentümerin des Hauses geworden ist.“